

Versichert!

Ihr Magazin für Vorsorge- und Finanzthemen

Herbst/Winter 2017



Editorial

Liebe Leserin,
lieber Leser,

begrüßen möchte ich ganz herzlich die neuen Kunden, die ich seit August in Finanz- und Versicherungsfragen betreuen darf. Auf eine gute Zusammenarbeit und gute Gespräche.

Ebenso bedanken möchte ich mich bei meinen langjährigen Kunden, die ich fast 20 Jahre berate und für die ich auch weiterhin 1:1 derselbe bleiben werde, mit persönlicher Beratung, ehrlicher Betreuung und dem Erreichen einer individuellen Vorsorgelösung für Sie.

Für Recherchen steht Ihnen unter www.finanzkonzepte-huebsch.de weiterhin meine Homepage mit Rechnern und Fachartikeln zur Verfügung.

Bereits die ersten Gespräche gerade mit den neuen Kunden haben gezeigt, das Versicherungslücken und Risiken unbemerkt entstehen. Versicherungen und Geldanlagen bedürfen regelmäßiger Optimierung, denn Sie selbst und Ihr Leben ändert sich ja auch.

Ich wünsche Ihnen ein paar Minuten Zeit für diese Lektüre.

Ihr
Matthias Hübsch

■ IDD: Jetzt auch für Deutschland beschlossen

Im November 2015 verabschiedete das EU-Parlament die neue Vermittlerrichtlinie IDD. Jetzt stehen auch Details für die deutsche Umsetzung fest.

Die IDD will europaweit eine einheitliche Basis für fairen Versicherungsvertrieb schaffen und die Rechte von Verbrauchern stärken. Die Mitgliedstaaten müssen die IDD innerhalb von zwei Jahren umsetzen. In Deutschland hatten einzelne Interessengruppen jedoch versucht, Regelungen in das neue Gesetz einfließen zu lassen, die in der IDD gar nicht vorgesehen sind. Doch am Ende siegte die Vernunft.

Kernpunkte der neuen Regelung:

- Transparenz ist oberstes Gebot.
- Kein Vertrieb ohne Beratung, auch bei Abschluss im Internet.
- Verträge müssen Wünsche und Bedürfnisse des Kunden abdecken.
- Berater müssen Kunden über sämtliche Kosten & Gebühren informieren.
- Versicherer bezahlen Versicherungsmakler. Ergänzend können Makler auf Basis einer Honorarvereinbarung tätig werden, mit Verbrauchern ebenso wie mit Unternehmen.
- Standmitteilungen zu Kapitalversicherungen haben strengere Vorschriften.
- Vermittler müssen sich regelmäßig weiterbilden.

In Deutschland tritt die IDD am 23. Februar 2018 in Kraft. Wir sind schon heute Ihr verlässlicher Partner.

■ Zum Leben zu wenig? Das muss nicht sein

Jeder 20. Rentner lebt heute auf Sozialhilfeniveau. Und Besserung ist nicht in Sicht.

5,5 % der Bürger im Rentenalter steht eine Grundsicherung zu. Ihr monatliches Gesamteinkommen liegt unter 823 Euro.

Dabei geht es den Rentnern von heute noch vergleichsweise gut. Im Durchschnitt kamen Neurentner (Männer) im letzten Jahr auf 1.008 Euro Monatsrente allein aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Folgende Generationen haben aber kaum Chancen, im Alter das jetzige Versorgungsniveau zu erreichen. Schuld daran sind mehrere Entwicklungen. Die Lebenserwartung steigt. Damit müssen auch die gesetzlichen Renten über einen längeren Zeitraum gezahlt werden. Wenn der Beitrag nicht unbezahlbar werden soll, muss das Rentenniveau sinken.

Aufgrund längerer Ausbildungszeiten starten Menschen immer später ins Berufsleben und zahlen erst spät in die Rente ein. Das Berufsleben verläuft nicht so stetig wie früher. Praktika, Orientierungsphasen und Arbeitslosigkeit wirken sich negativ auf die gesetzliche Rente aus. Jobwechsel bringen nicht immer mehr Gehalt, sondern können mit Einkommenseinbußen verbunden sein.

Wir zeigen Ihnen, was Sie schon heute unternehmen können, um auch im Alter auskömmlich zu leben.

Aus dem Inhalt:

Zum Leben zu wenig? Das muss nicht sein 1

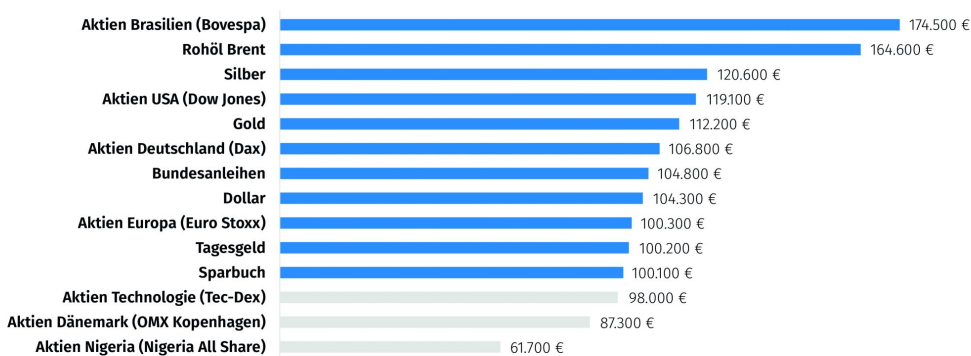
Der Weg zum passenden Investmentfonds 2

Betriebsrente – alt und neu im Vergleich 3

Krankenversicherung der Rentner: Kindererziehung kann sich auszahlen 4

sowie viele Themen mehr!

Was 2016 aus 100.000 Euro wurde



■ Was Geldanlagen 2016 gebracht haben

Niedrige Zinsen beflügeln die Märkte. Aber nicht immer zeigt der Trend nach oben. Ohne Risiko kein Gewinn. Das ist die Quintessenz des Anlegerjahres 2016. Anlagen in Tagesgeld oder auf dem Sparbuch widersetzen sich hartnäckig einer Kapitalvermehrung. Wer jedoch in den brasilianischen Aktienindex Bovespa investiert hatte, konnte sich zum Jahresende über einen Wertzuwachs von rund 74 % freuen. Dicht dahinter lag Rohöl mit 64 % Zuwachs. Auch US-amerikanische Aktien rentierten sich. Hier wie auch beim Öl tat die Euro-Schwäche ein Übriges und verbesserte das Ergebnis zusätzlich. Öl und Edelmetalle waren ebenfalls klare Gewinner. Der DAX hat sich immerhin tapfer geschlagen. Er konnte um 6,8 % zulegen.

Doch wer glaubt, diese Entwicklung ließe sich nahtlos fortschreiben, sieht sich getäuscht. Im ersten Halbjahr 2017 stagnierte der brasilianische Bovespa, Rohöl legte den Rückwärtsgang ein. Von 100.000 Euro sind nach sechs Monaten nur 71.400 Euro geblieben. Auch hier trifft den Euro eine „Mitschuld“. Er legte gegenüber dem Dollar gut 8 % zu. Der Dax und mehr noch der Dow Jones konnten im ersten Halbjahr die positive Entwicklung fortsetzen. Ein Ende der expansiven Geldpolitik würde den Aufwärtstrend allerdings schnell stoppen. Davor sind auch Immobilien nicht geschützt. Noch zeigt die Preiskurve gerade in den Metropolen nach oben. Steigende Zinsen könnten ihnen einen Strich durch die Rechnung machen und die Preise gerade in weniger gefragten Lagen in den Keller schicken.

Einmal mehr bestätigt sich die alte Anlegerweisheit: Man legt nie alle Eier in einen Korb. Das Investment in eine einzige

Anlagegruppe ist viel zu riskant. Mischung und Streuung helfen, Schwankungen auszugleichen und Anlagen in ein vergleichsweise ruhiges Fahrwasser zu manövrieren. Aber die beste Rendite nützt wenig, wenn plötzlich Krankheit oder ein Unfall den Lebensstandard gefährden. Wer von seiner eigenen Hände Arbeit lebt, sollte zunächst die Arbeitskraft absichern, bevor Kapitalanlage auf der To-Do-Liste steht. Wir unterstützen Sie, Ihre Prioritäten richtig zu setzen.

■ Der Weg zum passenden Investmentfonds

Manchmal wirkt das Thema Kapitalanlage wie ein Buch mit sieben Siegeln. Investmentfonds können die Anlageentscheidungen erleichtern und bieten viele Vorteile: Sie übernehmen das Anlagemanagement, verfolgen eine klar definierte Anlagestrategie und streuen Risiken.

Mit dem Kauf von Investmentfondsannteilen wird der Anleger Miteigentümer am Fondsvermögen. Er hat Anspruch auf Beteiligung am Ertrag und kann seine Anteile zum jeweiligen Rücknahmepreis zurückgeben.

Dreh- und Angelpunkt für die Beratung sollte immer der Anleger sein. Welche Erfahrungen hat er bereits mit verschiedenen Anlagegruppen gesammelt, wie risikobereit ist er und in welchem Umfang kann er Risiken bewältigen sowie mögliche Verluste kompensieren? Je länger der Anlagehorizont, umso leichter sind Wertschwankungen zu verkraften. Danach kommen die Anlageziele auf den Tisch. Soll für die Anschaffung eines Konsum-

gutes gespart werden, steht Altersversorgung im Vordergrund oder geht es darum, vorhandenes Vermögen möglichst gewinnbringend anzulegen?

Einige Fonds orientieren sich neben dem Anlageschwerpunkt auch an ethischen und/oder ökologischen Standards. Sie investieren beispielsweise nicht in Unternehmen, die Waffen produzieren, Kinderarbeit unterstützen oder Umwelt und Natur schädigen. Ratings, also Bewertungen durch unabhängige Dritte, können bei der Fondsauswahl hilfreich sein. Allerdings gibt es für die Ratings keine verbindlichen Qualitätsvorgaben. Einen Fonds nur nach der zurückliegenden Performance zu beurteilen, ist in jedem Fall trügerisch. Das gleicht dem Versuch, ein Auto nur mit dem Blick in den Rückspiegel zu steuern.

Fondstypen nach Anlageschwerpunkt

Typ	Investiert in...
Geldmarktfonds	Kurzfristige Geldmarktpapiere
Rentenfonds	Festverzinsliche Wertpapiere (nach Regionen und Währungen)
Aktienfonds	Aktien (nach Branchen, Regionen, Ausschüttungen, Wertentwicklung)
Immobilienfonds	Immobilien (mind. 51 %; Regionen, Branchen)
Mischfonds	Aktien, Zinspapiere und Immobilien
Dachfonds	Kombination aus verschiedenen Fonds

Wir blicken nach vorn und beraten Sie auf Basis Ihrer Wünsche und Ziele.



■ Betriebsrente – alt und neu im Vergleich

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz soll die betriebliche Altersversorgung (bAV) reformieren. Was sind die alten und neuen Formen der „Rente vom Chef“?

Für Arbeitsministerin Andrea Nahles war die Förderung der bAV ein vordringliches Ziel. Insbesondere Beschäftigte in kleinen und mittleren Betrieben sollten von der Reform profitieren. Mit Zustimmung des Bundesrates Anfang Juli ist das Vorhaben unter dem Namen Betriebsrentenstärkungsgesetz nun in trockenen Tüchern. Wie es sich bewährt, muss die Zukunft zeigen.

Die Idee einer Versorgung über den Betrieb ist nicht neu, ihre Wurzeln reichen bis ins Mittelalter zurück. Bergbaubruderschaften kümmerten sich nicht nur um die aktiven Mitglieder, sondern auch um verarmte oder invalide Bergleute sowie deren Angehörige. Auch auf See kannte man schon damals vergleichbare Versorgungssysteme.

Mit Beginn der Industrialisierung entwickelte sich die bAV vor allem in Betrieben der Eisen- und Stahlbranche. Dafür stehen Namen wie Gutehoffnungshütte, Krupp oder Siemens. Andere Wirtschaftszweige folgten. Gesetzlich verankert wurde die bAV aber erst 1974 mit dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG). Dieses regelte unter anderem, was bei Insolvenz des Betriebes, Wechsel des Arbeitsplatzes und Arbeitslosigkeit mit der bAV passiert. Seit 2002 haben Arbeitnehmer das Recht, Teile ihres Einkommens für eine bAV zu verwenden. Auf diese Weise sparen sie während ihres aktiven Berufslebens Steuern und unter bestimmten Voraussetzungen auch Sozialversicherungsbeiträge.

Vergleich Barauszahlung und Entgeltumwandlung aus Arbeitnehmersicht	Gehaltszahlung	Betriebliche Altersversorgung
Brutto	100 Euro	100 Euro
Sozialabgaben (ohne Arbeitgeberbeitrag)	20 Euro	–
Steuer (Annahme 30 %)	30 Euro	–
Netto	50 Euro	100 Euro (Beitrag für bAV)

Kennzeichen der bAV ist, dass der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Versorgungsleistungen zusagt. Dafür gibt es bislang fünf verschiedene Möglichkeiten (Durchführungswege). Am bekanntesten ist die sogenannte Direktversicherung. Bei diesem Durchführungswege schließt der Betrieb eine Versicherung auf das Leben des Arbeitnehmers ab. Begünstigt sind dabei der Versicherte und seine Angehörigen. Auf den Beitrag müssen weder Steuern noch Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt werden, allerdings gibt es Höchstgrenzen. Direktzusage, Pensionszusage, Unterstützungskasse sowie Pensionsfonds sind weitere Durchführungswege. Für alle gilt: Wenn der Arbeitnehmer den Beitrag aus eigener Tasche finanziert, hat er von Beginn an einen unverfallbaren Anspruch auf die Leistungen. Zahlt der Arbeitgeber, tritt Unverfallbarkeit erst ein, wenn die Versorgung seit mindestens fünf Jahren besteht und der oder die Versicherte mindestens 25 Jahre alt ist.

Jedoch kommt die Verbreitung der bAV seit Jahren nicht so recht vom Fleck. Aktuell haben hierzulande gerade einmal

57 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Ansprüche aus einer Altersversorgung über den Betrieb. Je größer das Unternehmen und je höher das Alter und Einkommen, umso eher besteht eine bAV. Das brachte die Regierungskoalition und hier vor allem das Arbeitsministerium auf den Plan. Mit dem Betriebsrentengesetz soll sich die Verbreitung gerade in kleinen Betrieben und unter Beziehern niedriger Einkommen in Zukunft spürbar verbessern. Um das zu erreichen, wurden einige Neuerungen beschlossen (s. Nachgeschlagen).

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz löst die bisherigen fünf Wege zur bAV aber nicht ab. Die „neue“ Betriebsrente wird zum 6. Durchführungswege. Bestehende Verträge behalten ebenfalls ihre Gültigkeit.

Auf die Frage, welche Lösung sich am besten eignet, gibt es keine pauschale Antwort. Je nach Einkommen, beruflicher Situation, Steuerlast und persönlicher Lebensplanung gibt es Vor- und Nachteile. Zusätzliche Vorsorge ist aber unverzichtbar. Und das lieber heute als morgen. Wir beraten Sie zu den Details.

Nachgeschlagen

Neuerungen, die im Januar 2018 in Kraft treten (Auszug):

- Die neue bAV wird im Tarifvertrag geregelt. Nicht tarifgebundene Betriebe können sich dem Tarifvertrag ihrer Branche anschließen.
- Die Zusage erstreckt sich nur auf den Beitrag, nicht auf die Leistung. Das soll Arbeitgeber vor Kapitalmarktrisiken schützen.
- Der Arbeitgeber muss einen Teil der eingesparten Beiträge zur Sozialversicherung in die bAV einbringen.
- Arbeitnehmer mit niedrigem Einkommen werden besonders gefördert.
- Für die Anrechnung auf Sozialhilfe gibt es Freibeträge.

Entgeltumwandlung

Arbeitnehmer haben seit 2001 einen Rechtsanspruch, Teile ihres Einkommens für eine bAV einzusetzen.

Leistungen

Eine bAV kann Alters- und Hinterbliebenenrenten, Einmalcapital sowie Renten bei Verlust der Arbeitskraft enthalten.

Endalter

Leistungen wegen Alters dürfen frühestens ab dem 62. Geburtstag fällig werden.

Beitrag

Der Beitragsaufwand kann beim Arbeitgeber, beim Arbeitnehmer oder auf beiden Seiten liegen. Die Zahlung übernimmt immer der Betrieb.

■ Augen auf beim Autokauf: Die Typklasse kann bares Geld sparen

Ob klein oder groß: Entscheidend für den Beitrag einer Kfz-Versicherung ist neben den versicherten Leistungen, Regional- und Typklassen und dem Schadenfreiheitsrabatt auch die Typklasse (TK).

Typklassen zeigen die Häufigkeit und durchschnittliche Schadenhöhe der verschiedenen Automodelle an. Je größer die Aufwendungen der letzten drei Jahre, umso höher die TK. Das Typklassenverzeichnis wird jedes Jahr zum 1. Oktober neu erstellt. Diese Neuerung gilt für alle Versicherer in Deutschland. Die Kfz-Haftpflicht kennt 16 Typklassen (TK 10 - 25). Sie werden in erster Linie von der Fahrzeugart und der Fahrweise der Nutzer beeinflusst. Typische Anfängerautos, darunter viele Kleinwagen, aber auch Vielfahrer-Pkw, sind im Beitrag oft teurer als PS-starke Liebhabermodelle, die relativ wenig gefahren werden. In der Teilkaskoversicherung gibt es 24 (TK 10 - 33) und in der Vollkaskoversicherung 25 Typklassen (TK 10 - 34). Neben der Schadenhäufigkeit und -höhe schlagen auch die Kosten für die vom Versicherer übernommene Eigenschäden zu Buche.

Wer sich für ein Modell mit niedriger Typklasse entscheidet, spart bares Geld. Für die Zukunft ist das aber nicht garantiert. Mit dem Schadenaufwand kann auch die TK steigen. Bei Höherstufung eines Modells haben Versicherte das Recht, ihren Vertrag innerhalb eines Monats zu kündigen.



© Schliemer - stock.adobe.com

■ Krankenversicherung der Rentner: Kindererziehung kann sich auszahlen

Rechnen lohnt – auch bei der 9/10-Regelung. Diese besagt: Wer in der zweiten Hälfte seines Berufslebens mindestens 90 % der Zeit gesetzlich krankenversichert war, wird Mitglied in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR).

In diesem Fall besteht Beitragspflicht nur für Renten, Arbeitseinkommen und Versorgungsbezüge wie Betriebsrenten. Auf private Einkünfte wie Mieteinnahmen und Privatrenten wird kein Beitrag fällig. Dabei ist unerheblich, ob die Zeiten aus Pflichtversicherung, freiwilliger oder Familienversicherung stammen. Freiwillig versicherte Rentner bleiben gesetzlich versichert, müssen aber auf ihre gesam-

ten Einkünfte Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen.

Seit August 2017 ist die 9/10-Regelung entschärft. Wer ein Kind erzogen hat, erhält pauschal (für jedes Kind) eine Gutschrift von drei Jahren. Das gilt für Mütter und Väter, unabhängig vom Versicherungsstatus des Partners. Als Nachweis reicht eine Geburtsurkunde des Kindes. Damit wird der Zugang zur KVdR für jene Ehegatten und Lebenspartner verbessert, welche in der zweiten Hälfte des Erwerbslebens wegen der Betreuung von Kindern nicht berufstätig und in dieser Zeit nicht gesetzlich krankenversichert waren. Allerdings müssen gesetzlich Versicherte selbst aktiv werden. Ihre Krankenkasse prüft nicht automatisch, ob die neuen Regeln anzuwenden sind.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an – wir beraten Sie gern!

Impressum / Herausgeber

Matthias Hübsch
Friedrich-Harkort-Str.10
44799 Bochum
Telefon: 0234 5308 8424
Fax: 0234 5308 8426
m.huebsch@afc-contor.de

Statusbezogene Vermittlerangaben

Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO
Registernummer: D-P317-FFVZY-31
Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO
Registernummer: D-F-109-YQ1E-36
Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO
Registernummer: D-W-109-Q779-08

Vermittlerregister:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag
(DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin,
www.vermittlerregister.info

Schlichtungsstellen:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32,
10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de
Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung,
Leipziger Straße 104, 10117 Berlin,
www.pkv-ombudsmann.de

Konzept und Layout:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Luxemburger Str. 443, 50939 Köln
V.i.S.d.P.: Yvonne Becker

Text und Redaktion:

Sabine Brunotte, BrunotteKonzept
info@brunottekonzept.de

Alle Rechte vorbehalten, Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Redaktion. Die vorliegenden Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Empfehlungen kann die Redaktion keine Haftung übernehmen.